

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 38

Helmstedt, den 11.09.2024

77. Jahrgang

Inhalt:

A. Amtlicher Teil

Seite:

190.	Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt; Bekanntmachung über die Änderung der Termine bezüglich der regelmäßigen Hausmüll- und Wertstoffabfuhr im Landkreis Helmstedt	491
191.	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Königslutter am Elm; Bekanntmachung über die Widmung der Erweiterung der Fried- hofsfläche Helmstedter Straße, Königslutter am Elm	492
192.	Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Grasleben; Bekanntmachung der Satzung über Aufwands-, Verdiensta- fall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbe- amtinnen und Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich tätige Perso- nen in der Samtgemeinde Grasleben	494
193.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Sitzung des Kreistages	499

190. Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt;

Bekanntmachung über die Änderung der Termine bezüglich der regelmäßigen Hausmüll- und Wertstoffabfuhr im Landkreis Helmstedt

Aufgrund der Feiertage (03.10. und 31.10.2024) verschiebt sich die regelmäßige Hausmüll- und Wertstoffabfuhr wie folgt:

Die Abfuhrtermine vom 03.10. und 04.10. sowie vom 31.10. und 01.11.2024 verschieben sich jeweils auf den folgenden Wochentag.

Die geänderten Abfuhrtermine sind bereits in den Abfuhrkalendern berücksichtigt. Diese sind in öffentlichen Gebäuden (Gemeindeverwaltungen und Banken) und in den Gebäuden der Kreisverwaltung erhältlich sowie auf der Homepage des Landkreises www.landkreis-helmstedt.de.

Die Thermische Restabfallvorbehandlungsanlage (TRV) der EEW Energy from Waste GmbH, das Kompostwerk sowie die Annahmestelle von Elektro- und Elektronikgeräten bei der Firma Veolia Umweltservice Nord GmbH bleiben an den Feiertagen geschlossen.

Helmstedt, den 27.08.2024

Im Auftrag

gez. Werner

Landkreis Helmstedt

- Geschäftsbereich Abfallwirtschaft, Wasser und Umweltschutz –

ABl.-Nr. 38 vom 11.09.2024

191. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Königslutter am Elm;

05.09.2024

Bekanntmachung

**über die Widmung der Erweiterung der Friedhofsfläche Helmstedter Straße,
Königslutter am Elm**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Königslutter am Elm hat in seiner Sitzung vom 27.08.2024 beschlossen, die nachstehend aufgeführte städtische Fläche gemäß § 2 Abs. 4 i.V.m. § 13 Abs. 1 Nds. BestattG zur Erweiterung der Friedhofes Helmstedter Straße als Friedhof zu widmen.

Umfang der Widmung

„Friedhof“

Gemarkung Königslutter, Flur 9, Flurstück 736/16, Größe: ca. 10.879 m²

Die Stadt Königslutter am Elm wird als Trägerin und Betreiberin ausgewiesen. Die Stadt Königslutter am Elm als Trägerin des Friedhofs erklärt ihre Satzung über die Benutzung der von der Stadt Königslutter am Elm verwalteten Friedhöfe (Friedhofssatzung) auf die Fläche für anwendbar.

Lagepläne können bei der Stadt Königslutter am Elm, Fachbereich 4, Niedernhof 7, 38154 Königslutter am Elm, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, schriftlich oder in elektronischer Form eingereicht oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage ist gegen die Stadt Königslutter am Elm zu richten. Bei Klageerhebung in elektronischer Form muss das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) genutzt werden.

Die dazu erforderliche Software kann über die Internetseite www.egvp.de heruntergeladen werden.

Der Bürgermeister
Im Auftrage

gez. Schleifer

ABl.-Nr. 38 vom 11.09.2024

192. Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Grasleben;

Bekanntmachung der Satzung

über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Grasleben.

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Art. 1 des Gesetzes v. 17.12.2010; Nds. GVBl. S. 576) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Grasleben in seiner Sitzung am 02.09.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro und zusätzlich ein Sitzungsgeld pro Sitzung in Höhe von 25,00 Euro für die Teilnahme an Rats-, Fraktions- und Ausschusssitzungen. Daneben wird für mandatsbedingte Aufwendungen für Betreuung von mindestens einem Kind, welches das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und für die Pflege von Angehörigen mit Nachweis über die Zahlung von Pflegegeld, eine Aufwandsentschädigung von 15,00 Euro im Monat gezahlt.
2. Finden mehrere Sitzungen an einem Tag, in der gleichen Örtlichkeit statt, so wird maximal ein Sitzungsentgelt gezahlt.

§ 2

1. Der 1. stellv. Samtgemeindebürgermeister erhält neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 70,00 Euro.
2. Der 2. stellv. Samtgemeindebürgermeister erhält neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 35,00 Euro.
3. Der 3. stellv. Samtgemeindebürgermeister erhält neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 Euro.
4. Die Gruppenvorsitzenden sowie die Vorsitzenden der Fraktionen, die sich keiner Gruppe angeschlossen haben, erhalten neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 70,00 Euro.
5. Die übrigen Beigeordneten erhalten neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro.

§ 3

Bei Entschädigungen für mehrere der in § 2 aufgeführten Funktionen ist der höhere Betrag anzurechnen.

§ 4

Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen abgegolten.

§ 5

1. Soweit Ausschussmitglieder nicht dem Samtgemeinderat angehören, erhalten sie ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 Euro.
2. Für die Erstattung von Fahrkosten gelten die Bestimmungen des § 7 entsprechend.

§ 6

1. Verdienstausschlag wird in der nachweislich entstandenen Höhe, jedoch nur bis zu einer Höhe von 35,00 Euro je Stunde und höchstens 280,00 Euro pro Tag erstattet. Soweit der Bruttoverdienstausschlag den Höchstbetrag nicht überschreitet, kann auf Antrag die Samtgemeinde den Bruttobetrag dem Arbeitgeber erstatten, während dieser für die in Wahrnehmung des Mandats entstehenden Ausfallzeiten das Arbeitsentgelt weiterzahlt und die darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge einschließlich Arbeitgeberanteil für die Rentenversicherung abführt.
2. Ratsmitglieder, die ausschließlich einen Haushalt führen und keinen Verdienstausschlag geltend machen können, erhalten auf Antrag je Stunde eine Pauschalentschädigung in Höhe des im jeweiligen Kalenderjahres gezahlten Durchschnittsstundensatzes, höchstens jedoch die Sätze nach Absatz 1.
3. Soweit berufstätige Ratsmitglieder keinen Verdienstausschlag geltend machen können, durch Ratsarbeit versäumte Arbeitsstunden jedoch nacharbeiten oder durch Hilfskräfte ausgleichen müssen, können sie auf Antrag einen Pauschalstundensatz von höchstens 35,00 Euro je Stunde erhalten.

§ 7

Mit der Zahlung nach § 1 ist auch der Anspruch auf Zahlung von Fahrtkosten zu Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen abgegolten.

§ 8

Bei genehmigten Dienstreisen werden Reisekosten in analoger Anwendung des Bundesreisekostengesetzes gewährt, wobei das Einkommensteuergesetz zu beachten ist. Daneben kommen Zahlungen von Sitzungsgeldern und Erstattungen von Auslagen nicht in Betracht.

§ 9

1. Die nachstehend aufgeführten Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Grasleben erhalten unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen eine **monatliche** Aufwandsentschädigung wie folgt:

01. Gemeindebrandmeister	150,00 Euro,
02. Stv. Gemeindebrandmeister	75,00 Euro,
03. Ortsbrandmeister - Stützpunkt	80,00 Euro,
04. Stv. Ortsbrandmeister - Stützpunkt	40,00 Euro,
05. Ortsbrandmeister - Grundausrüstung	60,00 Euro,
06. Stv. Ortsbrandmeister - Grundausrüstung	30,00 Euro,
07. Gerätewart	30,00 Euro,
	(+ 7,50 Euro je Fahrzeug)
08. Gemeindefürsorgebeauftragte	30,00 Euro,
09. Kleiderkammerwart (Aktiv)	25,00 Euro,
10. Kleiderkammerwart (Jugendfeuerwehr)	15,00 Euro,
11. Gemeindejugendfeuerwehrwart	50,00 Euro,
12. Stv. Gemeindejugendfeuerwehrwart	25,00 Euro,
13. Ortsjugendfeuerwehrwart	30,00 Euro,
14. Stv. Ortsjugendfeuerwehrwart	15,00 Euro,
15. Beauftragte Funk, Atemschutz, Gefahrgut, Presse	20,00 Euro,
16. Gemeindekinderfeuerwehrwart	50,00 Euro,
17. Stv. Gemeindekinderfeuerwehrwart	25,00 Euro,
18. Ortskinderfeuerwehrwart	30,00 Euro,
19. Stv. Ortskinderfeuerwehrwart	15,00 Euro,
20. Prüfer Elektrogeräte	20,00 Euro.

2. Übt ein Funktionsträger mehrere der unter Abs. 1 genannten Funktionen aus, so erhält er ab 2. Funktion jeweils die Hälfte der unter Abs. 1 festgelegten Aufwandsentschädigung.
3. Im Falle von geltend gemachten Ansprüchen gem. § 33 Abs. 4 Niedersächsisches Brandschutzgesetz (NBrandSchG) wird den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, die weder von § 32 Abs. 1, noch von § 33 Abs. 3 NBrandSchG erfasst sind (z.B. Selbständige und freiberuflich Tätige), nachgewiesener Verdienstausfall mit einem Höchstbetrag von 35,00 Euro je Std. bis zu höchstens 280,00 Euro pro Tag ersetzt.

§ 10

Die Aufwandsentschädigung für die ehren-/nebenamtliche Gleichstellungsbeauftragte beträgt 50,00 Euro pro Monat.

§ 11

Die Aufwandsentschädigung für das Aufziehen der Turmuhr im Feuerwehrhaus Ahmstorf beträgt 50,00 Euro pro Monat.

§ 12

Die Aufwandsentschädigung für die ehren-/nebenamtliche Schiedsfrau / den ehren-/nebenamtlichen Schiedsmann beträgt 50,00 Euro pro Monat.

§ 13

Die Aufwandsentschädigung für die ehren-/nebenamtlichen Zusteller des Zeitlos-Magazins wird für die Orte der Samtgemeinde wie folgt festgelegt:

- a.) Grasleben mit Heidwinkel 245,00 Euro
- b.) Mariental-Horst und Mariental-Dorf 115,00 Euro
- c.) Querenhorst 50,00 Euro
- d.) Rottorf 30,00 Euro
- e.) Rennau 25,00 Euro
- f.) Ahmstorf 25,00 Euro

Für die ehrenamtlichen Zusteller erfolgt die Zahlung der Aufwandsentschädigung in einem Zeitraum von 10 Tagen nach Zustellung. Eine einvernehmliche Aufteilung eines Orts der Samtgemeinde auf mehrere Zusteller ist im Grundsatz möglich. Eine Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt erst nach fertiggestellter Zustellung.

§ 14

Wenn ehrenamtlich Tätige die Pflege eines Friedhofes in der Samtgemeinde Grasleben übernehmen, erhalten sie für die Pflege des gesamten Friedhofes eine Aufwandsentschädigung.

Diese Aufwandsentschädigung beträgt für die Pflege des Friedhofes in

Grasleben	626,00 Euro monatlich,
Mariental	263,00 Euro monatlich,
Querenhorst	175,00 Euro monatlich,
Rennau	101,00 Euro monatlich,
Rottorf	162,00 Euro monatlich und
Ahmstorf	86,00 Euro monatlich.

§ 15

1. Die Aufwandsentschädigung ist Mitte des Monats zahlbar und zwar unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat.
2. Sind die in § 2 genannten Funktionsträger länger als einen Monat an der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit gehindert, so erhält der Stellvertreter von diesem Zeitpunkt an die entsprechende Aufwandsentschädigung.
3. Das Sitzungsgeld wird jeweils halbjährlich - und zwar nachträglich - gezahlt.

§ 16

Ist ein Ratsmitglied länger als drei Monate verhindert, ihre/seine Tätigkeit auszuüben, so entfällt für die Zeit des weiteren Fernbleibens, beginnend am nächsten Monatsanfang, die Zahlung der Aufwandsentschädigung. Eine Verhinderung wird angenommen, wenn in dieser Zeit weder an Fraktions-, Ausschuss oder Ratssitzungen teilgenommen wird.

§ 17

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung ist Angelegenheit der Empfänger.

§ 18

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 02.09.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.12.2022 außer Kraft.

Grasleben, den 02.09.2024

gez. Janze

Samtgemeindebürgermeister

ABl.-Nr. 38 vom 11.09.2024

**193. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;
hier: Sitzung des Kreistages**

Am Mittwoch, dem 18.09.2024, findet um 16.00 Uhr im Luthersaal, Batteriewall 11, 38350 Helmstedt, eine öffentliche Sitzung des Kreistages statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 12.06.2024
5. Einwohnerfragestunde
6. Mitteilungen des Landrates über wichtige Angelegenheiten
7. Anfragen
8. Anträge
9. Strategische Ausrichtung des Landkreises Helmstedt – Beschluss der strategischen Ziele
10. Vorschlagsliste für die Ernennung eines Mitgliedes des Anstaltsbeirates der Justizvollzugsanstalt Wolfenbüttel, Abteilung Helmstedt
11. Abschluss einer Zielvereinbarung mit der Kreismusikschule Helmstedt e.V. für die Jahre 2025 - 2027
12. Änderung der Fördermittelrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Bereich Kultur
13. Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Helmstedt
14. Bekanntgaben / Kenntnissnahmen
- 14.1 Unterrichtung über die Aufnahme eines Darlehens in Höhe von 5.300.000 Euro vom Kreditmarkt
- 14.2 Personalbericht Quartal III / 2024

15. Einwohnerfragestunde

16. Schließung der Sitzung

Helmstedt, den 04.09.2024

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat

gez. Radeck

ABl.-Nr. 38 vom 11.09.2024

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnung kann die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 122, eingesehen werden.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck